

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Spezialdruckerei  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 51.

Donnerstag, 4. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Reichspostboten frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Nachdruckes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reklametexte: 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Totalpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 116 — über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 1. März 1915. 782 III L. 975

**Ministerium des Innern.**  
Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.  
Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkauf durch den Produzenten nicht übersteigen:  
im ersten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 46,00 M.;  
im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreis Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Oßheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calverde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 47,50 M.;  
im dritten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Münster und den Kreis Heddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calverde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 49,00 M.;  
im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 50,50 M.  
Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben. Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.  
Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.  
Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkauf durch den Rodner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelpentner:  
Kartoffelkoden 35,00 M.  
Kartoffelschnitzel 33,75  
Kartoffelwalzmehl 39,00  
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 48,00

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelpentner

	Kartoffelkoden	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
in der preussischen Provinz Ostpreußen	M. 35,80	34,55	39,80	48,30
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebiets	" 36,80	35,55	40,80	49,30
im zweiten Preisgebiete	" 37,30	36,05	41,30	49,80
im dritten Preisgebiete	" 37,80	36,55	41,80	50,30
im vierten Preisgebiete	" 38,30	37,05	42,30	50,80

Bei Verkäufen von Kartoffelkoden und Kartoffelschnitzel, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelpentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.  
Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preisserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelpentner gestatten.

§ 3.  
Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sach, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sach.  
Sie gelten für Vergahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4.  
Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.  
Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.  
Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.  
Berlin, den 25. Februar 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 109 — über die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 1. März 1915. 781 III L. 974

**Ministerium des Innern.**  
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.  
In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird folgende Änderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergang.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebendgewicht für Abnahmeorte

a) in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	über 65 " 70 "	70 " 75 "	75 " 80 "	80 " 85 "	85 " 90 "	90 " 95 "	95 " 100 "
49 M.	50 "	51 "	53 "	55 "	57 "	60 "	63 "

b) in den preussischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Oßheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königberg i. Fr., Anhalt, im Kreise Blankenburg, im Amte Calverde, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L., in Lübeck, Hamburg in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	über 65 " 70 "	70 " 75 "	75 " 80 "	80 " 85 "	85 " 90 "	90 " 95 "	95 " 100 "
50 M.	51 "	52 "	54 "	56 "	58 "	61 "	64 "

c) in den preussischen Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calverde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, in Bremen in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	über 65 " 70 "	70 " 75 "	75 " 80 "	80 " 85 "	85 " 90 "	90 " 95 "	95 " 100 "
51 M.	52 "	53 "	55 "	57 "	59 "	62 "	65 "

d) in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	über 65 " 70 "	70 " 75 "	75 " 80 "	80 " 85 "	85 " 90 "	90 " 95 "	95 " 100 "
52 M.	53 "	54 "	56 "	58 "	60 "	63 "	66 "

Artikel 2.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.  
Berlin, den 25. Februar 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

Ausgetrocknet ist die Maus- und Rattenleiche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Uhard Sommer in Streamen Nr. 12.  
Erloschen ist die Maus- und Rattenleiche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Robert Hübler in Reithain Nr. 4.  
Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.  
Großenhain, den 4. März 1915.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
587 c E.  
648 a E.